



Bürgerverein Altenhilfe e.V.

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Pliezhausen hat im Jahr 1994 für ihre älteren Bürger und Bürgerinnen im Ortskern ein Altenzentrum erstellt. Neben Betreuten Wohnungen, einem Pflegeheim, der Sozial- und Diakoniestation sowie einer Beratungsstelle ist dort auch eine Begegnungsstätte (mit öffentlichem Café, Gruppen- und Werkraum) untergebracht.

Um die Altenarbeit in Pliezhausen und insbesondere das Altenzentrum mit bürgerschaftlichem Engagement zu beleben und diese finanziell zu unterstützen, wurde der Bürgerverein Altenhilfe e.V. gegründet.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Altenhilfe Pliezhausen e.V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pliezhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Der Verein hat den Zweck, alten, behinderten und anderen hilfebedürftigen Menschen in der Gemeinde Pliezhausen zu helfen, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung sowohl des Altenzentrums Pliezhausen als auch der offenen Altenarbeit und durch soziale Kontakte.
- (3) Er wirbt für ehrenamtliches Engagement, insbesondere in den Einrichtungen des Altenzentrums zum Wohle der dort lebenden Bewohner, sowie in den Einrichtungen der offenen Altenhilfe, und bemüht sich um die zusätzliche materielle Unterstützung der im Altenzentrum vorhandenen Einrichtungen und sonstiger Angebote für alte,

behinderte und andere hilfebedürftige Menschen in der Gemeinde, die nicht durch anderweitige Mittel finanziert werden.

- (4) Er begleitet und unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiter.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insofern, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB erfolgen. Er wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, wirksam.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand, soweit er nicht selbst betroffen ist; ansonsten soll die Mitgliederversammlung entscheiden. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. der Beirat (§ 10)
3. der Vorstand. (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 3. die Wahl der Beiratsmitglieder aus den Mitgliedern des Vereins,
 4. die Wahl der Rechnungsprüfer
 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung mit Geschäftsbericht,
 7. die Entlastung des Vorstands
 8. die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 9. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung und die Anmietung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von sonstigen Vermögenswerten im Wert von mehr als 25.000 €,
 10. die Aufnahme von Darlehen
 11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pliezhausen unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener, jedoch nicht unter einer Woche liegender Frist einberufen. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Stimmenthaltungen gelten nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.
- (6) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen, wird ein Beirat gebildet, dem angehören
 1. ein Vertreter/in der Gemeinde Pliezhausen
 2. ein Vertreter/in des Betriebsträgers im Pflegeheim
 3. ein Vertreter/in der örtlichen Kirchen
 4. ein Vertreter/in der Sozial- und Diakoniestation
 5. der/ die Stelleninhaber/in der Koordinierungsstelle im Altenzentrum
 6. drei Vertreter der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Vertreter der einzelnen Gruppierungen werden aus deren Mitte benannt und dem Vorstandsvorsitzenden mitgeteilt.
- (3) Die Beiratsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber 1 mal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche oder über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Pliezhausen. Die zu beratenden Tagesordnungspunkte sind zu benennen. Der Vorstand hat das Recht an der Beiratssitzung teilzunehmen.
- (4) Für die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, die Ausübung des Hausrechtes, die Beschlussfassung und die Führung der Niederschrift über die Verhandlungen des Beirats gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 10 Abs. 4 – 6 dieser Vereinsatzung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter
 3. dem Kassier.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier werden in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, ggfs. nach Anhörung des Beirats, zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beiratsversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beiratsversammlung,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung mit Geschäftsbericht,
 4. die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden bei Bedarf mit angemessener Frist schriftlich zu Vorstandssitzungen einberufen. Für den Geschäftsgang der Vorstandssitzungen gelten sinngemäß die Bestimmungen über den Geschäftsgang bei den Beiratsversammlungen.

§ 12

Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen

Die Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstige Gelder) und Ausgaben des Vereins werden in einer ordentlichen Jahresrechnung abgerechnet. Die Jahresrechnung wird vor ihrer Vorlage an die Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern (Rechnungsprüfer) geprüft.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach der Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Pliezhausen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 15. Dezember 1993 und tritt am 14.3.2011 in Kraft.